

# **BGer 6B\_1205/2013 vom 17. Juli 2014**

Bundesgericht, 2014-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1205\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1205_2013)

FR: TF 6B\_1205/2013 du 17 juillet 2014

IT: TF 6B\_1205/2013 del 17 luglio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer rügt, er habe im erstinstanzlichen Verfahren keine Plädoyernotizen einreichen können. Das Gericht habe seine Ausführungen auch nicht protokolliert und sei auf verschiedene seiner Argumente nicht eingegangen. Das erstinstanzliche Gericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Das Verfahren leide seit Beginn an einem formellen Mangel, weshalb die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei (Beschwerde, S. 3 f.).

### **E. 1.2**

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO und Art. 29 Abs. 2 BV ) fliessenden Begründungspflicht führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids ( BGE 132 V 387 E. 5.1; 127 V 431 E. 3d/aa). Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, der in Bezug auf die streitige Frage die gleiche Überprüfungsbefugnis zusteht wie der Vorinstanz ( BGE 135 I 279 E. 2.6.1).

Der Beschwerdeführer legt nicht substantiiert dar, inwiefern der von ihm behauptete Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens im Rahmen der Berufung nicht geheilt wurde und weiterhin besteht. Die Beschwerde enthält diesbezüglich keine ausreichende Begründung. Darauf ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Unterschriften auf den Kaufverträgen zwischen der A. \_\_\_\_\_ AG und der C. \_\_\_\_\_ AG seien gefälscht. Bereits die Untersuchungsrichterin habe erkannt, dass die erwähnten Unterschriften nicht von ihm stammen. Die Vorinstanz erwäge hingegen, dass er die Verträge mit der Leasinggesellschaft unterzeichnet habe. Dies sei sachverhaltswidrig und verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, zumal er eine grafologische Begutachtung der Unterschriften beantragt habe (Beschwerde, S. 6 f.).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz stellt nicht fest, der Beschwerdeführer habe die Kaufverträge zwischen der A. \_\_\_\_\_ AG und der C. \_\_\_\_\_ AG unterschrieben. Sie geht lediglich davon aus, dass die Unterschriften auf den Leasingverträgen (recte: den Übernahmeprotokollen) vom Beschwerdeführer stammen (Urteil, S. 8; kantonale Akten p. 1443, 1546 und 1762). Dass die Unterschriften auf den Übernahmeprotokollen von ihm sind, bestreitet der

Beschwerdeführer nicht. Auf die Rüge ist nicht weiter einzugehen.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe weder gewusst noch in Kauf genommen, dass Y.\_\_\_\_\_ die von der B.\_\_\_\_\_ AG bezahlte Summe nicht zur Ablösung des Leasings mit der D.\_\_\_\_\_ AG verwende. Y.\_\_\_\_\_ hätte sich nicht bereichert, wenn er diese Gelder der D.\_\_\_\_\_ AG weitergeleitet hätte, und der B.\_\_\_\_\_ AG wäre kein Schaden entstanden.

### **E. 3.2**

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Der Schaden der B.\_\_\_\_\_ AG ergibt sich bereits daraus, dass diese den Kaufpreis an Y.\_\_\_\_\_ überwies, ohne an den Leasinggegenständen Eigentum zu erlangen. Mit der von der B.\_\_\_\_\_ AG erhaltenen Summe bereicherte sich Y.\_\_\_\_\_ zumindest vorübergehend, was zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der ungerechtfertigten Bereicherung genügt ( BGE 91 IV 130 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B\_313/2008 vom 25. Juni 2008 E. 2.3.2.2 und 6P.46/2004 vom 11. August 2004 E. 4.1; je mit Hinweisen). Ob Y.\_\_\_\_\_ diesen Betrag an die D.\_\_\_\_\_ AG hätte weiterleiten sollen, ist belanglos.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt, er habe von der schlechten finanziellen Situation von Y.\_\_\_\_\_ keine Kenntnis gehabt. Y.\_\_\_\_\_ habe die Kaufverträge erstellt und grossmehrheitlich unterschrieben. Letzterer habe auch die Kaufpreise vorgängig mit der B.\_\_\_\_\_ AG abgesprochen und entsprechende Verhandlungen geführt. Der Beschwerdeführer bringt vor, sein Tatbeitrag erreiche nicht die Intensität, die für eine Bestrafung wegen Helferschaft notwendig ist.

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz erwägt unter Verweis auf das erstinstanzliche Urteil, der Beschwerdeführer habe vorsätzlich gehandelt. Er habe gewusst, dass die Fahrzeuge nicht neu waren und dass sie bereits in einem Leasing standen. Er habe zudem von der katastrophalen finanziellen Situation des Y.\_\_\_\_\_ gewusst und in Kauf genommen, dass dieser seine Verpflichtungen gegenüber der B.\_\_\_\_\_ AG nicht hätte erfüllen können. Er habe somit in der Absicht gehandelt, Y.\_\_\_\_\_ zu ermöglichen, sich am Geld der B.\_\_\_\_\_ AG zu bereichern (Urteil, S. 14 f.).

### **E. 4.3.1**

Als Gehilfe ist nach Art. 25 StGB strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre ( BGE 129 IV 124 E. 3.2 mit Hinweisen). Art. 25 StGB erfordert subjektiv, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt. Es genügt, wenn der Gehilfe den Geschehensablauf voraussieht, das heisst, die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt.

Einzelheiten der Tat braucht er hingegen nicht zu kennen (vgl. BGE 132 IV 49 E. 1.1; 128 IV 53 E. 5f/cc; je mit Hinweisen).

#### **E. 4.3.2**

Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) wusste der Beschwerdeführer, dass die Fahrzeuge, die der B. \_\_\_\_\_ AG verkauft wurden, bereits bei der D. \_\_\_\_\_ AG geleast waren oder gar nicht existierten. Er wusste ebenfalls, dass diese nicht neu waren (Urteil, S. 8 f.). Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die Übernahmeprotokolle unterschrieb. In diesen bestätigt er wahrheitswidrig, die erwähnten Fahrzeuge an die C. \_\_\_\_\_ AG geliefert zu haben. Bereits damit hat er die Straftat des Y. \_\_\_\_\_ gefördert. Eine weitergehende Beteiligung ist nicht notwendig, um Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB zu bejahen. Es ist in diesem Sinne unerheblich, ob der Beschwerdeführer die finanzielle Situation von Y. \_\_\_\_\_ kannte und ob er, nebst den Übernahmeprotokollen, auch die Kaufverträge zwischen der A. \_\_\_\_\_ AG und der C. \_\_\_\_\_ AG sowie die jeweiligen Rechnungen unterschrieb. Auf die entsprechenden Rügen ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 5.1**

Zum Anklagevorwurf der Hehlerei im Zusammenhang mit dem Mercedes Benz ML 320 stellt die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschwerdeführer von der schlechten finanziellen Lage des Y. \_\_\_\_\_ wusste. Er habe deshalb nicht gutgläubig davon ausgehen können, dass Letzterer noch frei über einen Mercedes verfügen konnte. Weiter habe der Beschwerdeführer erklärt, er habe das Fahrzeug refinanziert. Er habe deshalb gewusst, dass der Mercedes geleast war (Urteil, S. 18 ff.).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet Kenntnis davon gehabt zu haben, dass das Fahrzeug geleast war und Y. \_\_\_\_\_ nicht frei darüber verfügen durfte (Beschwerde, S. 12 f.). Seine Vorbringen erschöpfen sich in appellatorischer Kritik, worauf das Bundesgericht nicht eintritt ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 136 II 489 E. 2.8; je mit Hinweisen).

#### **E. 5.3**

Die Vorinstanz erwägt, Y. \_\_\_\_\_ habe den Mercedes zum Nachteil der E. \_\_\_\_\_ GmbH veruntreut (Urteil, S. 18). Der Beschwerdeführer erwidert, er habe den Verkaufserlös mit seiner Darlehensforderung gegenüber Y. \_\_\_\_\_ verrechnet. Letzterer habe nicht über den Verkaufserlös bestimmen können und deshalb keine Veruntreuung begangen. Es liege keine strafbare Vortat vor, was eine Verurteilung wegen Hehlerei ausschliesse (Beschwerde, S. 13 f.). Die Rüge geht fehl. Y. \_\_\_\_\_ hatte die Absicht, das Fahrzeug dem Beschwerdeführer bzw. F. \_\_\_\_\_ zu übergeben und somit seine Schulden beim Beschwerdeführer zu reduzieren (Urteil, S. 18). Er eignete sich den Mercedes an, um eine eigene Schuld zu tilgen. Sein Verhalten erfüllt den Tatbestand der Veruntreuung.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Kosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.